



HAFENREGLEMENT ENGELBERG-WINGREIS





Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| HAFENREGLEMENT ENGELBERG-WINGREIS..... | 1 |
| Einleitung | 3 |
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Zutritt zu den Anlagen..... | 3 |
| Hafenanlage und Trockenplätze | 3 |
| Zuteilung, Zuständigkeiten – Mitgliedschaft YCB..... | 4 |
| Voraussetzungen für die Zuteilung | 4 |
| Haltermgemeinschaft | 4 |
| Warteliste..... | 4 |
| Mietvertrag | 4 |
| Verpflichtungen des Mieters..... | 5 |
| Mietzins - Anpassung..... | 5 |
| Untermiete, temporäre Abtretung | 5 |
| Verkauf des Bootes | 5 |
| Übertragung des Mietverhältnisses | 6 |
| Neuzuteilung..... | 6 |
| Kündigung | 6 |
| Ordnung | 6 |
| Sorgfaltspflicht..... | 7 |
| Haftung | 7 |
| Unterhalts- und Reparaturarbeiten | 7 |
| Weisungen..... | 7 |
| Ergänzende Bestimmungen | 7 |
| Schlussbestimmungen | 8 |



HAFENREGLEMENT ENGELBERG – WINGREIS

Einleitung

Dieses Hafenreglement dient als Grundlage für die Verwaltung des dem Yachtclub Bielersee YCB zur Verfügung stehenden Engelberggeländes, inkl. Hafen, Trockenplätze und Sliprampe. Es ist Bestandteil der Mietverträge über die Bootsliegeplätze.

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
1. Dieses Reglement und die zugehörigen Verordnungen regeln den Betrieb und die Benützung der Hafenanlagen.
 2. Diese umfassen das gesamte Areal, welches frei zugänglich ist, insbesondere
 - a. die Wasserplätze inkl. Bojen
 - b. Trockenplätze
 - c. Sliprampe
 - d. Gästeplätze

- Art. 2
- Sofern nicht anders erwähnt, ist der Hafenmeister das ausführende Organ des YCB als Vermieter der Bootsplätze. In seiner Abwesenheit wird er durch den Vorstand vertreten.

Für den Betrieb und die Verwaltung der Hafenanlagen handelt der Hafenmeister sowohl im Auftrag des YCB wie für den Kanton Bern gemäss separatem Vertrag.

Die Gästeplätze befinden sich im Aussenhafen und werden vom Kanton verwaltet. Der Hafenmeister ist verantwortlich für das Inkasso dieser Gebühren.

Zutritt zu den Anlagen

- Art. 3
- Anweisungen und Verbote:
- a. Campieren auf dem ganzen Gelände einschliesslich der Parkplätze ist grundsätzlich verboten.
 - b. Fischen im Hafenbecken ist verboten.
 - c. Schwimmen im Hafenbecken erfolgt auf eigene Gefahr, jegliche Haftung wird abgelehnt.
 - d. Das Befahren der Wiese mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind mit dem Hafenmeister zu vereinbaren. Bewilligte Ausnahmen sind Rettungseinsätze.
 - e. Für die Ein- und Auswasserung mit dem Auto ist eine Anmeldung beim Hafenmeister erforderlich. Trockenplatzmieter und YCB-Mitglieder können dies generell mit dem Hafenmeister vereinbaren.
 - f. Parkieren auf dem Hafengelände ist grundsätzlich nur zum Be- und Entladen gestattet. Die Sliprampe dient dem Ein- und Auswassern von Booten. Für das Slippen von Booten, welche nicht im Hafen Wingreis stationiert sind oder nicht YCB-Mitgliedern gehören, wird eine Gebühr fällig.

Hafenanlage und Trockenplätze

- Art. 4
- Die Hafenanlage umfasst namentlich die Wasserfläche des Hafens, die Anbindeplätze, die Stege und Betonmolen sowie die Slipanlage, Trockenplätze und die Gästeplätze.
- Art. 5
- Das Betreten der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr und ist für Unbefugte verboten. Jegliche Haftung wird abgelehnt.
- Art. 6
- Betrieb, Verwaltung und Unterhalt sowie die Vermietung der Bootsplätze obliegt dem YCB.



Zuteilung, Zuständigkeiten – Mitgliedschaft YCB

- Art. 7
- a. Für die Vermietung der Wasserplätze Nr. 1 – 12 ist der Kanton Bern zuständig.
Die vom YCB verwalteten Bojen und Hafensplätze Nr. 13 bis Nr. 34 werden nur an YCB Mitglieder vermietet.
Trockenplätze werden an alle Interessenten vermietet
 - b. Die Länge, Breite und der Tiefgang des Bootes müssen grundsätzlich auf den Liegeplatz abgestimmt sein.
 - c. Je Person oder Haushalt wird nur ein Wasserplatz zugeteilt.
 - d. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bootsplatz.

Voraussetzungen für die Zuteilung

- Art. 8 Der Mieter muss folgende für die Platzzuteilung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen:
- a. Inhaber eines entsprechenden Schiffsführerausweises sein.
 - b. Halter des Bootes sein, das auf seinen Namen eingelöst ist.
 - c. Das Boot ist im Kanton Bern immatrikuliert.
 - d. Für gesetzlich nicht versicherungspflichtige Boote muss ein Haftpflichtversicherungsnachweis vorgelegt werden.

Der Vermieter macht die Zuteilung von der Einreichung der entsprechenden Nachweise abhängig. Er kann auch später jederzeit entsprechende Belege verlangen.

Haltergemeinschaft

- Art. 9 Als Haltergemeinschaften gelten nur die im Ausweis eingetragenen und dem Vermieter gemeldeten Personen.

Warteliste

- Art. 10
- a. Der Hafenmeister führt eine Warteliste für Bootsplatzinteressenten gemäss den Vergabekriterien von Art. 7.
 - b. Begehren um Eintrag in die Warteliste sind schriftlich an den Hafenmeister zu richten.
 - c. YCB Mitglieder haben in der Warteliste Vorrang vor nicht YCB Mitgliedern.
 - d. Ein Eintrag in die Warteliste gilt bis zum Ende des Kalenderjahres. Zur Verlängerung der Anwartschaft muss der Betroffene bis zum 31.12. sein fortgesetztes Interesse schriftlich beim Hafenmeister bestätigen.
 - e. Bei nicht fristgerechter Anmeldung wird der Anwärter auf einen Bootsplatz von der Warteliste gestrichen.
 - f. Bei der Vergabe eines passenden Platzes kann der Inhaber in der ersten Wartelistenposition höchstens einmal verzichten. Nach einem zweiten Verzicht wird der Kandidat von der Warteliste gestrichen.

Mietvertrag

- Art. 11
- a. Die Vermietung der Bootsplätze wird vertraglich geregelt. Der Mietvertrag dauert vom Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.



- b. Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Boot stationiert werden (Art. 15 vorbehalten).
- c. Jeder Hafenplatz darf nur mit einem Boot belegt werden. Verboten ist insbesondere das Vertäuen von Bei- und anderen Kleinbooten, Surfbrettern sowie Badegeräten und dergleichen.
- d. Auf Trockenplätzen darf zusätzliches Bootsmaterial nur mit Zustimmung des Vorstands deponiert werden.

Verpflichtungen des Mieters

- Art. 12 Der Mieter ist verpflichtet, einen Bootswechsel unverzüglich beim Vorstand zu melden. Die Länge, Breite und der Tiefgang des neuen Bootes müssen grundsätzlich auf den Liegeplatz abgestimmt sein. Es besteht kein Anrecht auf einen anderen Bootsplatz, wenn das Boot nach dem Wechsel nicht mehr auf dem gemieteten Bootsplatz stationiert werden kann.
- Art. 13 Änderungen des Wohnsitzes oder der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf das Boot sind innert 30 Tagen schriftlich dem Vermieter mitzuteilen. Die erforderlichen Unterlagen (Ausweiskopien) können jederzeit zur Überprüfung einverlangt werden.

Mietzins - Anpassung

- Art. 14 Der Mietzins richtet sich nach der Fläche des gemieteten Bootsplatzes und ist jeweils gemäss Rechnungsstellung dem Vermieter zu bezahlen.

Eventuell genehmigte Überlänge des Bootes wird zusätzlich verrechnet.

Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung wird dem Mieter bis am 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt. Erfolgt daraufhin keine rechtzeitige Kündigung gemäss Art. 19, gilt ab 1. Januar des folgenden Jahres der neue Mietzins.

Untermiete, temporäre Abtretung

- Art. 15 Die Untervermietung des Bootsplatzes ist nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt. Als Untervermietung gilt die Überlassung des Bootsplatzes an einen Dritten für eine längere Dauer.

Eine längere Abtretung des Bootsplatzes ist auf kumulativ höchstens zwei Saisons innerhalb von fünf Jahren begrenzt. Für diese Untervermietung verrechnet der Vermieter eine zusätzliche Gebühr.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unaufgefordert zu melden, wenn er den Platz wegen Abwesenheiten nicht selbst benützt.

Grundsätzlich ist der Vermieter berechtigt, den unbesetzten Bootsplatz an Dritte zu vermieten. Dem Mieter steht die Hälfte der so erzielten Einnahmen zu.

Eine temporäre Nutzung des Bootes an einen Dritten muss dem Vermieter gemeldet werden.

Verkauf des Bootes

- Art. 16 Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf die Übernahme des Mietverhältnisses für den Bootsplatz.



Übertragung des Mietverhältnisses

Art. 17 Die Übertragung des Bootes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf Ehe-/Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie auf Verwandte aus dem elterlichen Stamm (Geschwister sowie Nichten und Neffen) auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich, sofern die Anforderungen gemäss Art. 7 erfüllt sind. Dies gilt auch im Todesfall eines Schiffhalters.

Eine Übertragung des Mietverhältnisses zusammen mit dem Boot an Mitglieder von Haltergemeinschaften gemäss Art. 9 kann frühestens nach fünf Jahren gleicher Haltergemeinschaft erfolgen. Der Vermieter muss der Übertragung des Mietverhältnisses zustimmen.

Neuzuteilung

Art. 18 Der Vermieter kann die Bootsplätze jederzeit neu zuordnen. Der neu zugewiesene Platz muss jedoch der Breite, Länge und dem Tiefgang des Bootes entsprechen.

Kündigung

Art. 19 Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Kalenderjahres. Eine Kündigung hat schriftlich und unterschrieben zu erfolgen.

In folgenden Fällen kann nach einmaliger Mahnung gekündigt werden:

- a. Bei nicht fristgerechter Einreichung einer Kopie des Schiffsausweises gemäss Art. 13.
- b. Bei nachgewiesener, unerlaubter Untervermietung gemäss Art. 15.
- c. Bei nicht bewilligter Abtretung an einen Dritten gemäss Art. 15.
- d. Bei Nichtbezahlung des Mietzinses.
- e. Bei Verletzung der Ordnungsbestimmungen und Sorgfaltspflichten gemäss Art. 20 und 21.
- f. Bei Anschaffung eines anderen Bootes ohne Zustimmung des Hafenmeisters gemäss Art. 12.
- g. Bei Belegung des Bootsplatzes durch ein anderes als das im Mietvertrag festgehaltene Boot gemäss Art. 11.
- h. Bei länger andauernder Inaktivität ohne triftigen Grund.

In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine fristlose Kündigung.

Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger, schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootshalter.

Ordnung

Art. 20 Das Boot ist an den bestehenden Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Nicht betriebssichere oder mangelhaft unterhaltene Boote sind auf Anordnung des Vermieters instand zu setzen, oder zu entfernen.

- a. Am Boot sind zum Schutz der Einrichtungen und anderer Boote wirksame Fender anzubringen. Diese müssen so beschaffen sein, dass jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anlage oder anderer Boote ausgeschlossen ist.
- b. Das Schlagen der Fallen ist zu vermeiden.
- c. Stegseitig sind zwingend Festmacher welche bei Hochwasser verlängert werden können zu verwenden (keine abgelängten Festmacher mit Schlaufe).
- d. Die Festmacher sind steg- wie pfostenseitig mit Rückdämpfern zu versehen.
- e. Auf den Trockenplätzen muss es jederzeit möglich sein, die Boote zu bewegen, z.B. für Unterhaltsarbeiten an den Plätzen. Anketten, verriegeln oder die Räder am Trailer entfernen ist verboten.
- f. Ist vom Vermieter ein Richtungssinn (Bug & Heck Ausrichtung) für das Parkieren auf den Wasser- oder Trockenplätzen vorgesehen, muss dieser eingehalten werden.



Bei Grossanlässen wie z.B. Regatten oder Hafenfest, bei denen die Boote wegen Platzbedarf temporär umplatziert werden müssen oder beim An- und Ablegen behindert werden, werden die Mieter frühzeitig informiert.

Sorgfaltspflicht

Art. 21 Die Mieter verpflichten sich, die gesamte Hafenanlage sowie andere Boote mit aller Sorgfalt zu behandeln.

An den Anlagen dürfen keine baulichen Änderungen vorgenommen werden.

Jede Verunreinigung der Gewässer, der Hafenanlage und der Trockenplätze ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, Motorenrevisionen auf dem Wasser vorzunehmen. Fehlbare Bootsbesitzer werden gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zur Rechenschaft gezogen.

Haftung

Art. 22 Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an der Hafenanlage sowie an anderen Schiffen verursacht werden. Unabhängig von gesetzlichen Vorgaben sind alle Mieter verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen.

Jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien wird abgelehnt. Es wird keinerlei Haftung für Schäden übernommen, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den Boots- und Gästeplätzen stationierten Booten entstehen.

Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, falls das Boot über den Winter nicht ausgewassert wird und durch Vereisung Schäden entstehen.

Der Vermieter gewährleistet keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrunds.

Unterhalts- und Reparaturarbeiten

Art. 23 Der Vermieter kann für Reparatur-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten am Hafen oder in dessen Bereich die vorübergehende Entfernung des Bootes anordnen.

Muss das Boot aus solchen Gründen entfernt werden, ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter einen anderen Bootsplatz zur Verfügung zu stellen.

Ist der Gebrauch des Bootsplatzes, aus den vorstehend genannten Gründen, während weniger als einem Monat eingeschränkt oder nicht möglich, erfolgt keine Reduktion des Mietzinses.

Weisungen

Art. 24 Den Anweisungen des Vermieters und des Hafenmeister ist Folge zu leisten. Verstösse gegen Anweisungen können die Kündigung gemäss Art. 19 zur Folge haben.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 25 Der Vorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, so insbesondere zur Festsetzung von Mietzinsen und Gebühren bei Untervermietungen (Tagespreise und/oder Pauschalen).



Schlussbestimmungen

Art. 26 Bei Unklarheiten, Differenzen und Streitigkeiten entscheidet vereinsintern der Vorstand des YCB. Gerichtstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist die Schlichtungsbehörde bzw. das Regionalgericht Berner Jura Seeland in Biel.

Art. 27 Dieses Reglement ersetzt das Engelbergreglement, Stand 2021.

Der Vorstand hat das Reglement am 06.01.2026 verabschiedet. Mit der Genehmigung tritt es sofort in Kraft.

Die Umsetzung mittels neuer Verträge, basierend auf den Nutzungsflächen erfolgt per 01.01.2027 .

Der Präsident



Peter Theurer

Die Kassiererin

Katja Schaub